

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 10 München, den 18. Juni 1960

Datum	Inhalt	Seite
10. 6. 1960	Gesetz über die Feststellung der Haushaltspläne des Freistaates Bayern für die Rechnungsjahre 1960 und 1961 (Haushaltsgesetz 1960 und 1961)	93
10. 6. 1960	Gesetz zur Anpassung des Rechnungsjahres an das Kalenderjahr	103
10. 6. 1960	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG)	104
10. 6. 1960	Gesetz über die Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge	105
15. 6. 1960	Verordnung über die Zuständigkeit zum Vollzug des Atomgesetzes	107

Gesetz

über die Feststellung der Haushaltspläne des Freistaates Bayern für die Rechnungsjahre 1960 und 1961 (Haushaltsgesetz 1960 und 1961)

Vom 10. Juni 1960

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Die diesem Gesetz als Erste Anlage beigefügten Haushaltspläne des Freistaates Bayern für die Rechnungsjahre 1960 und 1961 werden festgesetzt:

	für das Rechnungsjahr 1960		für das Rechnungsjahr 1961	
	DM	DM	DM	DM
I. Im Ordentlichen Teil				
in Einnahme auf		4 154 134 300		4 298 822 500
und zwar				
an fortdauernden Einnahmen auf . .	4 142 970 800		4 293 547 500	
an einmaligen Einnahmen auf . . .	11 163 500		5 275 000	
in Ausgabe auf		4 154 134 300		4 298 822 500
und zwar				
an fortdauernden Ausgaben auf . . .	3 749 738 100		3 867 905 900	
an einmaligen Ausgaben auf	404 396 200		430 916 600	
II. Im Außerordentlichen Teil				
in Einnahme und Ausgabe auf		208 624 600		174 063 000
insgesamt in Einnahme und Ausgabe auf		4 362 758 900		4 472 885 500

Art. 2

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird gemäß § 8 a der Reichshaushaltsordnung (RHO) ermächtigt, in den Rechnungsjahren 1960 und 1961 folgende Anlehen aufzunehmen:

- im Rechnungsjahr 1960 die im Haushaltsplan 1960 bei Kap. A 13 06 Tit. 91 vorgesehenen Anlehen in Höhe von netto 177 494 600 DM
- im Rechnungsjahr 1961 die im Haushaltsplan 1961 bei Kap. A 13 06 Tit. 91 vorgesehenen Anlehen in Höhe von netto 143 483 000 DM
- die in den den Rechnungsjahren 1960 und 1961 vorausgegangenen Rechnungsjahren zur Bestreitung außerordentlicher Haushaltsausgaben genehmigten Anlehen, soweit sie bis zum Ablauf der Rechnungsjahre 1959 bzw. 1960 nicht aufgefunden sind und zur Deckung der in den Haushaltsplänen für diese Rechnungsjahre auf-

geführten Ausgaben oder der in die Rechnungsjahre 1960 und 1961 zu übertragenden Ausgabereste noch benötigt werden.

Der Erlös aus der Ausgabe von Steuergutscheinen nach dem Gesetz über Steuergutscheine in der Fassung vom 25. Mai 1955 (BayBS III S. 541) ist in diesen Beträgen nicht inbegriffen.

(2) Die Ermächtigung zur Aufnahme von Anlehen in den Rechnungsjahren 1960 bzw. 1961 erhöht oder vermindert sich jeweils insoweit, als Anlehensmittel des Bundes, des Lastenausgleichsfonds, der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, von Landesversicherungsanstalten oder von sonstigen Instituten

die in den Haushaltsplänen 1960 bzw. 1961 bei Kap. A 13 06 Tit. 91 veranschlagten Anlehen

- für den Wohnungsbau,
- zur verstärkten Förderung der Eingliederung von Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen nach dem BVFG,
- zu Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der wertschöpfenden Arbeitslosenhilfe (WAH),
- zur Absiedlung von ehem. Wehrmachtland,
- für sonstige durchlaufende Anlehensmittel

überschreiten oder hinter ihnen zurückbleiben.

(3) Die Ermächtigung zur Aufnahme von Anlehen in den Rechnungsjahren 1960 bzw. 1961 erhöht sich ferner

- a) bis zu einem Höchstbetrag von je 5 000 000 DM um die Darlehensbeträge, die über den im Haushaltsplan 1960 bei Kap. A 13 06 Tit. 91 Nr. 4 bereits veranschlagten Betrag von 2 598 000 DM, im Haushaltsplan 1961 bei Kap. A 13 06 Tit. 91 Nr. 4 bereits veranschlagten Betrag von 2 000 000 DM hinaus der Freistaat Bayern für förderungswürdige, besonders vordringliche staatliche Hochbaumaßnahmen erhält;
- b) um die Anlehensbeträge, die über den im Haushaltsplan 1960 bei Kap. A 13 06 Tit. 91 Nr. 8 in Einnahme und Ausgabe bereits veranschlagten Betrag von 60 000 000 DM, im Haushaltsplan 1961 bei Kap. A 13 06 Tit. 91 Nr. 8 in Einnahme und Ausgabe bereits veranschlagten Betrag von 10 000 000 DM hinaus auf Grund längerer Laufzeiten oder sonstiger günstiger Bedingungen zur Umschuldung bereits bestehender Staatsdarlehen verwendet oder zur Kursstützung aufzunehmender Staatsanlehen notwendig werden.

(4) Die veranschlagten Ausgaben, deren Deckung aus Anlehensmitteln in den Haushaltsplänen vorgesehen ist, dürfen — solange die Mittel im Kreditwege noch nicht beschafft sind — vorläufig aus bereiten Mitteln des Staates oder aus Kassenkrediten bestritten werden. § 26 Abs. 5 RHO gilt sinngemäß.

(5) Der Betrag, der zur Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse im Wege des Kredits flüssig gemacht werden darf (Kassenkredite), wird gemäß § 8 a Abs. 2 RHO auf je 200 Millionen DM für die Rechnungsjahre 1960 und 1961 festgesetzt. Die Kreditaufnahmen dürfen wiederholt werden.

Art. 3

(1) Das Rechnungsjahr 1960 schließt — abweichend von § 2 RHO — zur Anpassung des Rechnungsjahres 1961 an das Kalenderjahr 1961 mit dem 31. Dezember 1960. § 68 Abs. 3 RHO ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Für den Vollzug des Haushalts 1960 sind von dem im Haushaltsplan 1960 (für 12 Monate) veranschlagten

- a) Einnahmen 75 v. H. der ausgebrachten Beträge bewilligt,
- b) Ausgaben 25 v. H. der ausgebrachten Beträge gesperrt.

Die gesperrten Beträge sind nicht übertragbar. Im Rechnungsjahr 1960 dürfen die Ermächtigungen zur Aufnahme von Krediten nach Art. 2 nur bis zur Höhe von 75 v. H. der gesetzlich festgestellten Beträge in Anspruch genommen werden. Hiervon ausgenommen sind die Ermächtigungen nach Art. 2 Abs. 1 Buchst. c (Ermächtigungen für die vorausgehenden Rechnungsjahre) und nach Art. 2 Abs. 5 (Kassenkredite).

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, in Fällen eines unabwendbaren und unaufschiebbaren Bedürfnisses die nach Abs. 2 Buchst. b gesperrten Beträge ganz oder teilweise freizugeben, und zwar insbesondere für Ausgaben, die im Rechnungsjahr 1960 auf Grund gesetzlicher oder sonstiger rechtlicher Verpflichtungen für einen über dieses Rechnungsjahr hinausreichenden Zeitraum zu leisten

sind. Die freigegebenen Beträge sollen durch Einsparungen oder Mehreinnahmen innerhalb des Einzelplans, in Ausnahmefällen in anderen Einzelplänen ausgeglichen werden. Soweit die Freigabe außerordentliche Haushaltsausgaben betrifft, dürfen die zu ihrer Leistung notwendigen Anlehensmittel beschafft werden. Abs. 2 Satz 3 (Beschränkung der Kreditaufnahmeermächtigung) ist insoweit nicht anzuwenden.

Art. 4

(1) Die Staatsregierung kann zur Aufrechterhaltung des Haushaltsgleichgewichts im Benehmen mit dem Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags zur Abwicklung von im Laufe der Rechnungsjahre 1960 oder 1961 auftretenden oder zu erwartenden Fehlbeträgen die Ausgabemittel im erforderlichen Umfang kürzen oder vorläufig sperren. Die Kürzung oder Sperre darf sich nicht auf Ausgaben erstrecken, die im Hinblick auf die Verfassung und zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen notwendig sind oder auf klagbaren Verpflichtungen des Freistaates Bayern beruhen. Sie darf sich ferner nicht auf Ausgaben erstrecken, die aus Beiträgen des Bundes, anderer Länder, von Körperschaften oder sonstigen Dritten gedeckt sind.

(2) Über die einmaligen und außerordentlichen Ausgabemittel sowie über die als „gesperrt“ bezeichneten Ausgabemittel darf erst nach vorheriger Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen verfügt werden. Die Zustimmung darf für Ansätze, die deshalb als gesperrt bezeichnet sind, weil die Unterlagen nach den §§ 13 und 14 RHO oder des § 14 der 2. Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Haushaltsführung, die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung der Länder (2. DVHL) nicht rechtzeitig beschafft werden konnten, erst erteilt werden, wenn der Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags nach Antrag des Staatsministeriums der Finanzen das Vorliegen dieser Voraussetzungen anerkannt hat; entsprechendes gilt für die Entsperrung bei Kap. 05 62 Tit. 730.

(3) Der in § 30 a RHO festgesetzte Betrag von 30 000 DM wird auf 50 000 DM erhöht.

(4) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Eigentum an Grundstücken und Grundstücksteilen, die am 1. April 1959 ausschließlich für das Landratsamt als Staatsbehörde oder Kreisbehörde benutzt wurden, nebst den dazugehörigen Nebengebäuden auf die Landkreise auf der Grundlage der Rahmenbestimmungen vom 31. Juli 1959 (GVBl. S. 169) zu übertragen.

Art. 5

(1) Die in den Haushaltsplänen 1960 und 1961 neu ausgebrachten Stellen für Beamte, Beamtenanwärter und Angestellte dürfen im Rechnungsjahr 1960 nicht vor dem 1. Oktober 1960, im Rechnungsjahr 1961 nicht vor dem 1. Oktober 1961 besetzt werden. Entsprechendes gilt für Beförderungen und Höhergruppierungen auf Stellen, die in den Haushaltsplänen 1960 und 1961 gehoben wurden. Im übrigen dürfen freie und freiwerdende Stellen für Beamte und Angestellte erst nach Ablauf von 3 Monaten vom Tage des Freiwerdens an besetzt werden.

(2) Für bestimmte Gruppen von Beamten, Beamtenanwärtern und Angestellten und in besonders begründeten Einzelfällen kann das zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen Ausnahmen von den Bestimmungen in Abs. 1 zulassen, wenn die für den Einzelplan bewilligten Mittel für Personalausgaben der Tit. 100 bis 105 nicht überschritten werden.

(3) Bei der Übertragung von Aufgaben aus dem Geschäftsbereich einer Dienststelle in den einer anderen Dienststelle oder bei organisatorischen Änderungen der Verwaltungen kann das Staatsministerium der Finanzen die entsprechenden Plan-

stellen und Haushaltsmittel auf die übernehmende Dienststelle übertragen. Zum Ausgleich eines Personalbedarfs kann die Staatsregierung auf Antrag eines Staatsministeriums mit Zustimmung des Ausschusses für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags Planstellen und Mittel von einem Kapitel auf ein anderes Kapitel desselben oder eines anderen Einzelplans übertragen. Ein Beschluss der Staatsregierung bedarf es nicht, wenn der Personalausgleich innerhalb eines Einzelplans erfolgt oder die beteiligten Ministerien einig sind und das Staatsministerium der Finanzen dieser Regelung zustimmt.

§ 36 a RHO bleibt unberührt.

(4) Wird ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Freistaates Bayern mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle des Beamten neu zu besetzen, so kann das Staatsministerium der Finanzen für diesen Beamten im Einzelplan der abgebenden Dienstbehörde eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen. Wird der Beamte wieder im Dienst des Freistaates Bayern verwendet, ist er in eine freie oder in die nächste frei werdende Planstelle seiner Besoldungsgruppe bei seiner Verwaltung einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle ist er auf der Leerstelle zu führen; solange er auf der Leerstelle geführt wird, dürfen, soweit notwendig, die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend von § 33 Abs. 1 RHO ohne besondere Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen im Rahmen der innerhalb des Einzelplans gemeinsam bewirtschafteten Personalausgabeansätze der Tit. 100 bis 105 geleistet werden. Über den weiteren Verbleib der durch das Staatsministerium der Finanzen ausgebrachten Planstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(5) Auf Antrag des Staatsministeriums der Finanzen kann der Ausschuss für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags Planstellen umwandeln oder zusätzlich schaffen, soweit dies gemäß § 18 a des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 11. September 1957 (BGBl. I, S. 1296) und zur endgültigen Unterbringung der unter § 63 dieses Gesetzes fallenden Personen oder zum Vollzug des Art. 29 des Bayer. Besoldungsgesetzes vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 101) erforderlich ist.

(6) Die Stellenpläne dürfen in jedem Einzelplan nur im Rahmen der für die Personalausgaben der Tit. 100 bis 105 für den Einzelplan insgesamt bewilligten Haushaltsmittel und nach der in Nr. 5 der Durchführungsbestimmungen (Zweite Anlage) getroffenen Regelung bewirtschaftet werden.

Art. 6

Die Verwendung der bei Kap. 03 62 Tit. 760 veranschlagten Mittel zur Veranstaltung von Wettbewerben zur Erlangung von Unterlagen für die Erstellung staatlicher Hochbauten ist, soweit sie bei den Landbauämtern und Universitätsbauämtern anfallen, bei Kap. 03 74 Tit. 760 nachzuweisen. Soweit die Mittel für Maßnahmen verwendet werden, die bei den Titeln 730 bis 829 des Ordentlichen Haushalts bereits vorgetragen sind, ist der Aufwand bei diesen Titeln nachzuweisen.

Art. 7

(1) Die in die Rechnungsjahre 1960 und 1961 aus Titeln der Haushaltspläne für das Rechnungsjahr

1959 und 1960 zu übertragenden Ausgabereste und Haushaltsvorgriffe können mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen auf Sammeltitel oder auf die in den Rechnungsjahren 1960 oder 1961 für gleiche Zwecke, jedoch unter anderer Titelnnummer vorgesehenen Einzeltitel übertragen werden. Soweit es sich um Sammeltitel handelt, die auf Einzeltitel aufgeteilt werden, kann die Übertragung mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen auf diese Einzeltitel erfolgen. Das gleiche gilt für die aus dem Rechnungsjahr 1961 auf das Rechnungsjahr 1962 zu übertragenden Ausgabereste. Das Staatsministerium der Finanzen kann ferner in besonders begründeten Einzelfällen bestimmen, daß § 30 Abs. 3 Satz 1 RHO keine Anwendung findet oder daß für Ausgabeansätze, die nicht als übertragbar bezeichnet sind, die Übertragbarkeit zugelassen wird, soweit Leistungen aus diesen Ausgabeansätzen für bereits bewilligte Maßnahmen noch im folgenden Rechnungsjahr erforderlich sind.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen kann abweichend von § 73 Abs. 2 RHO unverbrauchte Mittel aus übertragbaren Willigungen der Haushalte für das Rechnungsjahr 1960 und für das Rechnungsjahr 1961 (Ausgabereste) in Abgang stellen, soweit dies zur Vermeidung oder Verminderung eines Fehlbetrags im Rechnungsjahr 1960 oder 1961 oder eines Fehlbetrags aus früheren Rechnungsjahren erforderlich ist. Insoweit hierdurch die Übertragbarkeit außer Wirksamkeit gesetzt wird, gelten die hiervon betroffenen Ausgabewilligungen als abgeschlossen.

(3) Abs. 2 gilt nicht für übertragbare Ausgabewilligungen, soweit bei diesen Ansätzen zweckgebundene Einnahmen ihrem Verwendungszweck noch nicht zugeführt wurden.

(4) Übertragbare Ausgabemittel sind, soweit sie in Nr. 4 der Durchführungsbestimmungen (Zweite Anlage) aufgeführt sind, mit anderen Ausgabemitteln nach näherer Maßgabe der jeweiligen Haushaltsvermerke deckungsfähig (§ 31 Satz 2 RHO).

Art. 8

Das Staatsministerium der Finanzen kann Vermögenswerte, die der Freistaat Bayern kraft eines ihm übertragenen Rückerstattungsanspruchs erworben hat, unter dem vollen Wert veräußern oder sich den Anspruch unter dem vollen Wert abgelden lassen, wenn und soweit die Bezahlung des vollen Wertes für den Pflichtigen unter Berücksichtigung der näheren Umstände seines Erwerbs und seiner allgemeinen wirtschaftlichen Lage eine besondere Härte wäre.

Art. 9

Für die Durchführung der Staatshaushaltspläne 1960 und 1961 und für die Aufstellung der Staatshaushaltsrechnungen gelten neben den allgemeinen Vorschriften die Bestimmungen der Zweiten Anlage dieses Gesetzes.

Art. 10

Die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen erläßt das Staatsministerium der Finanzen. Die gesetzlichen Befugnisse des Bayer. Obersten Rechnungshofs werden dadurch nicht berührt.

Art. 11

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt, soweit es das Rechnungsjahr 1960 betrifft, am 1. April 1960, soweit es das Rechnungsjahr 1961 betrifft, am 1. Januar 1961 in Kraft.

München, den 10. Juni 1960

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans E h a r d

Staatshaushalt 1960

I. Teil. Ordentlicher

Einzelplan	Vortrag	Betrag für 1960			Betrag für 1959		
		Einnahmen	Ausgaben	Überschuß + Zuschuß —	Einnahmen	Ausgaben	Überschuß +, Zuschuß —
		DM	DM	DM	DM	DM	DM
01	Landtag und Senat	79 800	7 083 100	— 7 003 300	47 200	8 627 000	— 8 579 800
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	287 000	2 031 200	— 2 744 200	286 900	2 892 300	— 2 605 400
03	Staatsministerium des Innern	85 379 000	771 759 100	— 686 380 100	73 391 800	713 002 600	— 639 610 800
04	Staatsministerium der Justiz	72 063 400	158 302 500	— 86 239 100	64 616 400	153 381 300	— 88 764 900
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	102 761 400	844 550 600	— 741 789 200	107 464 800	772 860 100	— 665 395 300
06	Staatsministerium der Finanzen	172 146 100	482 291 800	— 310 145 700	162 337 400	475 446 700	— 313 109 300
07	Staatsministerium für Wirtschaft u. Verkehr	25 302 000	52 642 800	— 27 340 800	24 531 700	49 273 700	— 24 742 000
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Ernährung u. Landwirtschaft —	137 756 100	304 381 000	— 166 624 900	121 963 300	252 070 400	— 130 107 100
09	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Staatsforstverwaltung —	225 134 300	177 765 700	+ 47 368 600	227 449 100	171 924 800	+ 55 524 300
10	Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge	24 819 500	113 538 200	— 88 718 700	23 417 200	117 373 500	— 93 956 300
11	Oberster Rechnungshof .	2 400	4 246 800	— 4 244 400	1 300	5 617 800	— 5 616 500
13	Allgemeine Finanzverwaltung	3 308 403 300	1 234 541 500	+ 2 073 861 800	2 936 530 500	1 019 567 400	+ 1 916 963 100
	Summe	4 154 134 300	4 154 134 300	—	3 742 037 600	3 742 037 600	—

Staatshaushalt

Gesamtplan
Erste Anlage zum Haushaltsgesetz

Gegenüber 1959

Einnahmen		Ausgaben		Überschuß		Zuschuß	
mehr	weniger	mehr	weniger	mehr	weniger	mehr	weniger
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
32 600	—	—	1 543 900	—	—	—	1 576 500
100	—	138 900	—	—	—	138 800	—
11 987 200	—	58 756 500	—	—	—	46 769 300	—
7 447 000	—	4 921 200	—	—	—	—	2 525 800
—	4 703 400	71 690 500	—	—	—	76 393 900	—
9 808 700	—	6 845 100	—	—	—	—	2 963 600
770 300	—	3 369 100	—	—	—	2 598 800	—
15 792 800	—	52 310 600	—	—	—	36 517 800	—
—	2 314 800	5 840 900	—	—	8 155 700	—	—
1 402 300	—	—	3 835 300	—	—	—	5 237 600
1 100	—	—	1 371 000	—	—	—	1 372 100
371 872 800	—	214 974 100	—	156 898 700	—	—	—
419 114 900	7 018 200	418 846 900	6 750 200	156 898 700	8 155 700	162 418 600	13 675 600
412 096 700		412 096 700		148 743 000		148 743 000	

Staatshaushalt 1961

Einzelplan	Vortrag	Betrag für 1961			Betrag für 1960		
		Einnahmen	Ausgaben	Überschuß + Zuschuß -	Einnahmen	Ausgaben	Überschuß + Zuschuß -
		DM	DM	DM	DM	DM	DM
01	Landtag und Senat	67 800	6 784 900	- 6 717 100	79 800	7 083 100	- 7 003 300
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	287 000	2 895 200	- 2 608 200	287 000	3 031 200	- 2 744 200
03	Staatsministerium des Innern	87 518 000	806 930 400	- 719 412 400	85 379 000	771 759 100	- 686 380 100
04	Staatsministerium der Justiz	73 633 400	157 993 100	- 84 359 700	72 063 400	158 302 500	- 86 239 100
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	102 761 400	850 043 300	- 747 281 900	102 761 400	844 550 600	- 741 789 200
06	Staatsministerium der Finanzen	175 655 400	486 064 300	- 310 408 900	172 146 100	482 291 800	- 310 145 700
07	Staatsministerium für Wirtschaft u. Verkehr	24 987 000	53 367 400	- 28 380 400	25 302 000	52 642 800	- 27 340 800
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Ernährung u. Landwirtschaft —	137 616 100	285 810 000	- 148 193 900	137 756 100	304 381 000	- 166 624 900
09	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Staatsforstverwaltung —	225 134 300	201 523 700	+ 23 610 600	225 134 300	177 765 700	+ 47 368 600
10	Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge	24 538 000	112 809 000	- 88 271 000	24 819 500	113 538 200	- 88 718 700
11	Oberster Rechnungshof .	2 400	4 979 800	- 4 977 400	2 400	4 246 800	- 4 244 400
13	Allgemeine Finanzverwaltung	3 446 621 700	1 329 621 400	+ 2 117 000 300	3 308 403 300	1 234 541 500	+ 2 073 861 800
	Summe	4 298 822 500	4 298 822 500	-	4 154 134 300	4 154 134 300	-

Gesamtplan

Erste Anlage zum Haushaltsgesetz

Gegenüber 1960

Einnahmen		Ausgaben		Überschuß		Zuschuß	
mehr	weniger	mehr	weniger	mehr	weniger	mehr	weniger
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
—	12 000	—	298 200	—	—	—	286 200
—	—	—	136 000	—	—	—	136 000
2 139 000	—	35 171 300	—	—	—	33 032 300	—
1 570 000	—	—	309 400	—	—	—	1 879 400
—	—	5 492 700	—	—	—	5 492 700	—
3 509 300	—	3 772 500	—	—	—	263 200	—
—	315 000	724 600	—	—	—	1 039 600	—
—	140 000	—	18 571 000	—	—	—	18 431 000
—	—	23 758 000	—	—	23 758 000	—	—
—	281 500	—	729 200	—	—	—	447 700
—	—	733 000	—	—	—	733 000	—
138 218 400	—	95 079 900	—	43 138 500	—	—	—
145 436 700	748 500	164 732 000	20 043 800	43 138 500	23 758 000	40 560 800	21 180 300
144 688 200	—	144 688 200	—	19 380 500	—	19 380 500	—

Gesamtplan

Erste Anlage zum Haushaltsgesetz

II. Teil**Außerordentlicher Staatshaushalt 1960**

	Betrag für		Gegenüber 1959	
	1960	1959	mehr	weniger
	DM	DM	DM	DM
Einnahmen	208 624 600	269 182 000	—	60 557 400
Ausgaben	208 624 600	269 182 000	—	60 557 400

Außerordentlicher Staatshaushalt 1961

	Betrag für		Gegenüber 1960	
	1961	1960	mehr	weniger
	DM	DM	DM	DM
Einnahmen	174 063 000	208 624 600	—	34 561 600
Ausgaben	174 063 000	208 624 600	—	34 561 600

Zweite Anlage zum Haushaltsgesetz

**Durchführungsbestimmungen
zum Haushaltsgesetz**

für die Rechnungsjahre 1960 und 1961

1. Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel sind die veranschlagten Ausgabemittel folgender Titel gegenseitig deckungsfähig:

a. Titel 201 (Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände in den Dienst-räumen)

- Unterteil a (Unterhaltung)
- Unterteil b (Ersatz) und
- Unterteil c (Ergänzung)

b. Titel 207 (Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände in Dienst- und Werk-wohnungen)

- Unterteil a (Unterhaltung)
- Unterteil b (Ersatz) und
- Unterteil c (Ergänzung)

c. Titel 215 (Reisekostenvergütungen)

- Unterteil a (Inlandsreisen) und
- Unterteil b (Auslandsreisen).

Im übrigen ergibt sich die Deckungsfähigkeit von Ausgabemitteln aus den im Haushaltsplan enthaltenen Vermerken.

2. Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel können im Bedarfsfall zeitweilig offenstehende Stellen wie folgt besetzt werden:

a. Stellen für planmäßige Beamte (Tit. 101) durch außerplanmäßige und abgeordnete Beamte (Tit. 103) durch nichtbeamtete Kräfte (Tit. 104) und durch Beamtenanwärter (Tit. 105);

b. Stellen für außerplanmäßige Beamte (Tit. 103) durch Beamtenanwärter (Tit. 105);

c. Stellen für außer-(über-)tarifliche und tarifliche Angestellte (Tit. 104 Unterteil a Nr. 1 a und b) durch Angestellte für sonstige Hilfeleistungen (Tit. 104 Unterteil a Nr. 1c) und durch Arbeiter (Tit. 104 Unterteil b).

Diese Stellen dürfen nur innerhalb der Gruppen des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes mit Bediensteten aus Stellen gleicher Art oder niedrigerer Besoldungs- oder Vergütungsgruppen besetzt werden.

Dies gilt nicht für offenstehende Stellen, die auf Grund des Art. 5 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes in Anspruch genommen werden.

Stellen der Eingangsgruppe in der Laufbahn des höheren Dienstes dürfen mit Beamten des gehobenen Dienstes besetzt werden, wenn diese die für die Stelle vorgesehene Tätigkeit ausüben und zur Beförderung in die Eingangsgruppe des höheren Dienstes vorgesehen sind.

3. Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel dürfen im Bedarfsfalle Einsparungen bei den Ausgabemitteln der Tit. 108 (Beschäftigungsvergütungen, Trennungsschädigungen usw.) für Mehrausgaben der Tit. 217 (Umzugskostenvergütungen und Umzugskostenbeihilfen) verwendet werden. Aus den Mitteln des Tit. 217 dürfen auch Beiträge zum Instandsetzen und Beschaffen von Wohnungen für Staatsbedienstete als Trennungsschädigungsempfänger gewährt werden.

Einsparungen bei den Ausgabemitteln der Tit. 205 (kleinerer Neu-, Um- und Erweiterungsbauten) dürfen innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel für Mehrausgaben der Tit. 204 (Unterhaltung der Gebäude) verwendet werden.

Aus Mitteln für Zuschüsse dürfen auch Darlehen gewährt werden, wenn auch damit der beabsichtigte Zweck erreicht werden kann.

4. Gemäß Art. 7 Abs. 4 des Haushaltsgesetzes sind folgende übertragbare Ausgabemittel nach näherer Maßgabe der jeweiligen Haushaltsvermerke deckungsfähig:

für die Rechnungsjahre 1960 und 1961

Epl.	Kapitel	Titel	Deckungsfähigkeit
Ordentlicher Haushalt			
Für den Gesamthaushalt:			Gegenseitig deckungsfähig sind innerhalb jedes Titels alle Unterteile, die lediglich der Aufgliederung der Zweckbestimmung dienen, soweit dies durch Haushaltsvermerk zugelassen ist
03	03 12	531	Die Willigung kann aus Tit. 636a verstärkt werden
	03 61 A	722	deckungsf. m. 03 76 Tit. 722
	03 61 A	723	deckungsf. m. 03 76 Tit. 723
	03 61 A	975	deckungsf. m. 03 77 Tit. 975
	03 73	722	deckungsf. m. 03 76 Tit. 722
	03 73	723	deckungsf. m. 03 76 Tit. 723
	03 73	975	deckungsf. m. 03 77 Tit. 975
	03 74	760	deckungsf. m. 03 62 Tit. 760
	03 75	722	deckungsf. m. 03 76 Tit. 722
	03 77	970, 971, 972, 973, 974	Die Willigungen können aus 13 02 Tit. 970 verstärkt werden
08	08 02 A	601	Die Willigung kann aus 13 02 Tit. 970 verstärkt werden
	08 02 B	970 und 974	gegenseitig deckungsfähig
	08 02 B	972 und 973	gegenseitig deckungsfähig
09	09 04	715	Die Willigung kann aus Tit. 710 verstärkt werden
10	10 02	530 und 600	gegenseitig deckungsfähig
	10 05 G	990	Die Willigung dient zur Verstärkung der Mittel bei den Titeln 100 bis 299
	10 14 A	219 und 310	gegenseitig deckungsfähig
	10 14 A	530 und 600	gegenseitig deckungsfähig
13	13 03	530	deckungsfähig mit Tit. 605 und Tit. 606, falls aus diesen Mitteln auch Darlehen gewährt werden
	13 03	603 a	Die Willigungen können aus 13 02 Tit. 970 verstärkt werden
	13 03	605 a bis c	
	13 03	981 und 982	gegenseitig deckungsfähig; ferner kann die Willigung des Titels 981 auf 13 02 Tit. 970 und die Willigung des Titels 981, Unterabschnitt 1 aus 13 03 Tit. 612 verstärkt werden
Außerordentlicher Haushalt			
Für den Gesamthaushalt:			Gegenseitig deckungsfähig sind innerhalb jedes Titels alle Unterteile, die lediglich der Aufgliederung der Zweckbestimmung dienen, soweit dies durch Haushaltsvermerk zugelassen ist.
A 07	A 07 02	978 und 986	gegenseitig deckungsfähig
A 08	A 08 02	971 a und b	gegenseitig deckungsfähig mit Tit. 981 a und b, soweit es sich um Landesmittel handelt
	A 08 02	981 c	deckungsfähig mit Tit. 971c im Verhältnis des Schlüssels der Bundesdarlehen zu den Landesdarlehen
A 13	A 13 03	971	deckungsfähig mit A 13 06
	A 13 06	997 und 998	Tit. 997 Nr. 10 gegenseitig deckungsfähig

5. Bei der Bewirtschaftung der Mittel für Personal-ausgaben sind die Verwaltungen an die in der Zweckbestimmungsspalte ausgewiesenen Stellen-pläne (§ 11 Abs. 2 RHO) und an die in den Erläuterungen ausgewiesenen Übersichten über den Bedarf an außerplanmäßigen Beamten, Beamten-anwärtern und Angestellten nach der Zahl der Stellen und ihrer Eingruppierung gebunden, mit Ausnahme der Stellen für abgeordnete Beamte (Tit. 103 Zerlegungsabschnitt „Abgeordnete Beamte“), außerplanmäßige Beamte (Privatdozenten, wissenschaftlichen Assistenten und Oberassistenten) bei Kap. 05 08 Tit. 103, der Stellen für Aushilfsangestellte („Sonstige Hilfsleistungen“ — Tit. 104 Unterteil a Nr. 1 c), der Stellen für Tierärzte im Vorbereitungsdienst (Kap. 03 35 Tit. 105),

der Stellen für Rechtsreferendare (Kap. 04 03 Tit. 105 Zerlegungsabschnitt 2),

der Beamtenanwärter des höheren und gehobenen Bibliothek- und Archivdienstes (Kap. 05 25 Tit. 105, Kap. 05 28 Tit. 105)

und der Stellen für Lehramtsanwärterinnen H (Kap. 05 40 Tit. 105 Zerlegungsabschnitt 2) und mit Ausnahme der Fürsorgeanwärterinnen bei den staatlichen Gesundheitsämtern (Kap. 03 31).

Von den Übersichten über den Bedarf an nicht-beamteneten Kräften, Abschnitt 1 „Angestellte“, darf insoweit vorübergehend abgewichen werden, als Höhergruppierungen von Angestellten auf Grund des Tarifvertrages vom 15. Januar 1960 (vgl. Bekanntmachungen des Staatsministeriums der Finanzen vom 15. Februar und 15. März 1960 über die Änderung und Ergänzung der für die Eingruppierung der TO.A-Angestellten maßgebenden Tätigkeitsmerkmale — StAnz. Nr. 8 und 12 —) und sonstiger für den Freistaat Bayern verbindlicher, im Laufe der Rechnungsjahre 1960 und 1961 in Kraft tretender Tarifverträge durchzuführen sind. Nach Möglichkeit sollen hierfür jedoch besetzbare freie Planstellen verwendet werden. Alle Höhergruppierungen auf Grund dieser Bestimmungen sind in den Verzeichnissen über die Besetzung der Planstellen (§ 40 RWB) besonders zu vermerken.

Die §§ 39 und 40 RWB sowie § 108 RRO gelten auch hinsichtlich der außerplanmäßigen Beamten, der Beamtenanwärter und der Angestellten mit den Ausnahmen nach Satz 1, für die nicht die Planstellenzahlen, sondern die veranschlagten Beträge im Sinne des § 34 RHO bindend sind und für die daher die Ausgaben in den Titeltbüchern in eigenen Titeln oder Buchungsabschnitten gesondert nachzuweisen sind.

Die in den Haushaltskapiteln eines Einzelplans bei den Titeln 100 bis 105 veranschlagten Mittel für Personalausgaben dürfen — insoweit in Abänderung der §§ 30, 31 und 76 RHO — im Vollzug des Haushaltsplans zu einer Summe zusammengefaßt und innerhalb des Einzelplans gemeinsam bewirtschaftet werden; dies gilt nicht für die Ausnahmen nach Abs. 1, für die bei Kap. 05 08 Tit. 104 a und für die bei Tit. 104 b („Löhne der Arbeiter“) veranschlagten Mittel.

Die Gesamtsumme der gemeinsam bewirtschafteten Mittel darf nicht überschritten werden (vgl. § 36 Abs. 1 RHO).

6. Einnahmeveränderungen, die gegenüber dem Vorjahrsansatz 5 Prozent, höchstens jedoch 5000 DM, nicht überschreiten, sowie die Personal- und Sachausgaben, die die Vorjahrsansätze nicht überschreiten, sind im Haushaltsplan in Abweichung von § 8 Abs. 1 RHO nicht erläutert.

Soweit in Zweckbestimmungen für mehrere mit einem Gesamtbetrag veranschlagte Maßnahmen auf Anlagen zu den Einzelplänen verwiesen ist, sind die in diesen Anlagen aufgeführten Einzelzwecke mit ihren Beträgen ebenso bindend, wie wenn diese Beträge bei den Zweckbestimmungen einzeln aufgeführt wären.

In den Erläuterungen aufgeführte Einzelbeträge für mehrere, in den Zweckbestimmungen mit einem Gesamtbetrag veranschlagte Maßnahmen (Unterteile eines Titels) sind für die Verwaltungen nach § 34 RHO bindend, wenn die Einzelbeträge in den Erläuterungen durch die Worte „Es entfallen auf“ gekennzeichnet sind (§ 6 Abs. 13 RWB). Die Überschreitung der Haushaltsmittel eines solchen bindenden Unterteils eines Titels bedarf in Anwendung des § 33 Abs. 1 RHO der vorherigen Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen. Wenn die Überschreitung eines zweckgebundenen Unterteils aus

Ersparnissen anderer Unterteile des gleichen Titels gedeckt werden kann und dadurch eine Überschreitung des Gesamtbetrages des Titels nicht eintritt, braucht aber die Überschreitung in der Haushaltsrechnung nicht als solche nachgewiesen und begründet zu werden. In den Anträgen auf Erteilung der Zustimmung zu einer solchen Haushaltsüberschreitung brauchen deshalb künftig nur die Gründe für das Staatsministerium der Finanzen, nicht aber für die Haushaltsrechnung aufgeführt werden. Für die Zerlegungsabschnitte 1 f der Tit. 104 gilt die unter Nr. 5 aufgeführte Sonderregelung.

7. Aus den Mitteln des Ansatzes Tit. 111 (Prüfungvergütungen) sind außer den Personalausgaben auch sämtliche mit der Prüfung zusammenhängenden Sachausgaben einschließlich der Reisekosten der mit der Durchführung der Prüfung beauftragten Prüfer und Prüfungshelfer zu bestreiten.

8. Erstattungen von Post- und Fernmeldegebühren, Kosten für Fernmeldeanlagen sowie Rundfunkgebühren sind in der Kassenrechnung von der Ausgabe abzusetzen.

Als Erstattungen in diesem Sinn gelten nicht die Erhebung von Post- und Fernmeldegebühren nach Art. 13 des Kostengesetzes vom 17. 12. 1956 (BayBS III S. 442) oder von Postgebührenauslagen, die mit Erlösen für Lieferungen oder Leistungen des Staates vereinnahmt werden.

9. Hat eine Staatsbehörde für eine andere Staatsbehörde oder für eine nichtstaatliche Behörde für gemeinsame Zwecke Zahlungen geleistet, die innerhalb desselben Rechnungsjahres erstattet werden, so ist der Erstattungsbetrag — soweit Sachausgaben in Betracht kommen, durch Kürzung an den Ausgaben, soweit Personalausgaben in Betracht kommen, bei Tit. 8 — zu vereinnahmen.

10. Aus den Ausgabemitteln für Neubauten und größere Um- und Erweiterungsbauten sind auch die Kosten der Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht zu bestreiten. Sie betragen

bei einer anrechnungsfähigen Bausumme		
bis 100 000 DM	5	%
bei einer anrechnungsfähigen Bausumme		
bis 1 000 000 DM	4 1/2	%
bei einer anrechnungsfähigen Bausumme		
über 1 000 000 DM	4	%

Bei Umbauten erhöhen sich diese Sätze um ein Drittel.

Die bei anrechnungsfähigen Bausummen bis bzw. über 1 Mio DM festgelegten Prozentsätze können erforderlichenfalls in begründeten Einzelfällen von der Obersten Baubehörde mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen bis auf höchstens 5% erhöht werden.

Von den vorgenannten Sätzen treffen in Anlehnung an die Gebührenordnung für Architekten (GOA) in der Regel:

auf die Teilleistungen nach § 19 GOA	100
	140
auf die örtliche Bauführung	33
	140
auf die Nebenkosten	7
	140.

Bei Übertragung der Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht an freiberufliche Architekten sind der Berechnung der Architektengebühren an Stelle der vorgenannten Vomhundertsätze die Sätze der GOA zugrunde zu legen.

Aus den Mitteln zur Bestreitung der Kosten der Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht dürfen gedeckt werden:

- a. die Bezüge der zusätzlich verwendeten Dienstkräfte,

- b. die Sachausgaben nach Maßgabe der von der Obersten Baubehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Bayer. Obersten Rechnungshof erlassenen Richtlinien vom 30. 6. 1955 — AZ — IV Z — 9083 b 5,
- c. die Reisekosten auch insoweit, als sie für die mit der unmittelbaren Bauaufsicht betrauten Beamten und Angestellten anfallen.

Aus Mitteln der Tit. 299 „Vermischte Verwaltungsausgaben“ können auch die Ausgaben für die Übernahme von Rechtsverteidigungskosten für Verwaltungsangehörige geleistet werden (Bek. über den Rechtsschutz für Verwaltungsangehörige).

11. Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der Einnahmen (einschl. der Einnahmenseite) den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabebetitel in Höhe dieser Mehreinnahmen Ausgaben geleistet werden, so dürfen abweichend von § 73 RHO die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schluß des Rechnungsjahres für die Zwecke der Ausgabebetitel nicht verwendet worden sind, in der Haushaltsrechnung als Ausgabereserve und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.

Zweckgebundene Einnahmen und Zuschüsse und Beiträge Dritter sind bei den zutreffenden Einnahmetiteln zu vereinnahmen und die hierdurch etwa erforderlich werdenden zusätzlichen Leistungen bei den zutreffenden Ausgabebetiteln zu verausgaben, auch wenn sie nicht oder nicht in voller Höhe veranschlagt sind. Solche als verwendet nachgewiesene zusätzlich notwendig werdende Ausgaben sind keine Haushaltsüberschreitungen im Sinne des § 33 und des § 76 RHO. Soweit solche Mittel ihrer Zweckbestimmung im laufenden Rechnungsjahr nicht zugeführt werden, dürfen sie — auch wenn sie im Haushaltsplan nicht oder nicht in ihrer vollen Höhe veranschlagt oder wenn sie zwar veranschlagt, aber nicht als übertragbar erklärt worden sind — abweichend von § 73 RHO und von Nr. 84 der Ersten Anweisung zum Vollzug des Reichshaushaltsrechts in den Ländern (I. VAHL) mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen in der Haushaltsrechnung als Ausgabereserve nachgewiesen werden. Das Staatsministerium der Finanzen erläßt gem. Art. 10 des Haushaltsgesetzes die näheren Anordnungen über die Behandlung dieser nicht oder nicht in voller Höhe veranschlagten zweckgebundenen Einnahmen und Zuschüsse und Beiträge Dritter für den Haushaltsvollzug.

Soweit auf Leertitel Ausgaben aus Ausgabereserven geleistet werden, gelten diese nicht als überplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 33 RHO.

12. Die Forstbetriebseinnahmen und -ausgaben des in das Rechnungsjahr 1960 fallenden Teils des bisherigen 1. Forstwirtschaftshalbjahres 1961 (1. 10. bis 31. 12. 1960) sind bei den Ansätzen des Kap. 09 07 Tit. 20 und 419/1960 im Anhalt an die Gliederung der Forstbetriebseinnahmen und -ausgaben des Kap. 09 04 in gesonderten Buchungsabschnitten nachzuweisen.

Ausgenommen hiervon sind diejenigen Einnahmen aus der Verwertung von Holz und Rinde (Tit. 15) und diejenigen Ausgaben für Werben und Verbringen von Holz und Rinde (Tit. 400), die wegen ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit im Rechnungsjahr 1961 nachzuweisen sind. Die im Rechnungsjahr 1960 anfallenden, wirtschaftlich dem Rechnungsjahr 1961 zuzurechnenden Einnahmen und Ausgaben des Kap. 09 04 Tit. 15 und 400 sind bis zur Buchung auf das Rech-

nungsjahr 1961 bei den Kassen als Verwahrungen und Vorschüsse nachzuweisen. Die Ausgaben dürfen nur mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen im Rahmen der Ansätze des Haushaltsentwurfs für das Rechnungsjahr 1961 geleistet werden. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für die im Rechnungsjahr 1961 anfallenden, wirtschaftlich jedoch dem Rechnungsjahr 1962 zuzurechnenden Einnahmen und Ausgaben des Kap. 09 04 Tit. 15 und 400.

Die Wirtschaftsbetriebe des Staates, deren Wirtschaftsjahr 1960 vor dem 31. 12. 1960 endet, dürfen nach Beendigung des Wirtschaftsjahres 1960 bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 1961 nach den Wirtschaftsplänen des Haushalts für das Rechnungsjahr 1961 (Anlage C zum Epl. 13) die Erträge und Aufwendungen bewirtschaften und Maßnahmen zur Vermehrung des Anlagevermögens (Investitionen) treffen, soweit das Staatsministerium der Finanzen zustimmt. Diese Regelung gilt entsprechend auch für das Wirtschaftsjahr 1961.

13. Für die Benützung von Dienstkraftwagen zu Privatzwecken gelten die vom Staatsministerium der Finanzen erlassenen Bestimmungen.
14. An die Beamten, Angestellten und vollbeschäftigten Arbeiter dürfen, soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist, widerruflich die für den eigenen Verbrauch benötigten Erzeugnisse der betrieblichen Einrichtungen ihrer unmittelbaren Beschäftigungsdienststelle mit einer Ermäßigung bis zu 20 v. H. des ortsüblichen Kleinverkaufspreises abgegeben werden. Tarifvertragliche Bestimmungen bleiben unberührt.

Gesetz

zur Anpassung des Rechnungsjahres an das Kalenderjahr

Vom 10. Juni 1960

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Die Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922 (RGBl. 1923 II S. 17) in der Fassung der dazu ergangenen Änderungsvorschriften wird, soweit sie als Landesrecht gilt, wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Januar und schließt mit dem 31. Dezember.“

2. In § 22 werden die Worte „dem Reichsrat spätestens am 1. November“ gestrichen; die Worte „5. Januar“ werden durch die Worte „5. Oktober“ ersetzt.
3. In § 68 Abs. 3 werden die Worte „31. März“ und „1. April“ ersetzt durch die Worte „31. Dezember“ und „1. Januar“.

Art. 2

Auf Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die davon ausgehen, daß das Rechnungsjahr mit dem 1. April beginnt und mit dem 31. März schließt, ist Art. 1 dieses Gesetzes anzuwenden.

Art. 3

Das Staatsministerium der Finanzen erläßt die zur Anpassung des Rechnungsjahres an das Kalenderjahr erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Art. 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.
München, den 10. Juni 1960

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans E h a r d

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über den Finanz-
ausgleich zwischen Staat, Gemeinden und
Gemeindeverbänden
(Finanzausgleichsgesetz — FAG)

Vom 10. Juni 1960

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden in der Fassung vom 15. Mai 1959 (GVBl. S. 173) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Staat gewährt den Gemeinden und den Landkreisen im Rahmen der verbundenen Steuerwirtschaft in jedem Rechnungsjahr (Finanzausgleichsjahr) Schlüsselzuweisungen in Höhe von 9 v. H. des dem Staat im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden bis zum 30. September des vorhergehenden Kalenderjahres verbliebenen Istaufkommens an Einkommen- und Körperschaftsteuer und an Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich (Schlüsselmasse).“

2. Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Ein Hauptansatz nach der Gemeindegroße

Der Hauptansatz beträgt für eine Gemeinde mit nicht mehr als 1000 Einwohnern

70 v. H. der Einwohnerzahl,

mit 5000 Einwohnern

90 v. H. der Einwohnerzahl,

mit 10000 Einwohnern

100 v. H. der Einwohnerzahl,

mit 25000 Einwohnern

125 v. H. der Einwohnerzahl,

mit 50000 Einwohnern

135 v. H. der Einwohnerzahl,

mit 100000 Einwohnern

140 v. H. der Einwohnerzahl,

mit 250000 Einwohnern

145 v. H. der Einwohnerzahl,

mit 500000 Einwohnern

150 v. H. der Einwohnerzahl;

bei Gemeinden mit mehr als 500000 Einwohnern beträgt der Hauptansatz 150 v. H. zuzüglich 1 v. H. für je weitere 100000 Einwohner.

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Beträge.“

3. Art. 5 Abs. 2 Ziff. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Ein Ansatz für den Bevölkerungszuwachs

Dieser Ansatz wird in der Form gewährt, daß der Hauptansatz um ein Viertel des Hundertsatzes des Bevölkerungszuwachses gegenüber 1939 erhöht wird, jedoch höchstens um 25 v. H. des Hauptansatzes.“

4. Art. 7 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) die kreisfreien Gemeinden erhalten als Zuschüsse zum Verwaltungsaufwand für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises 3,50 DM je Einwohner und Rechnungsjahr.

(3) Die kreisangehörigen Gemeinden erhalten als Zuschüsse zum Verwaltungsaufwand für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises 1,25 DM je Einwohner und Rechnungsjahr.“

5. Der bisherige Art. 14 (Zuschüsse zum Verwaltungsaufwand kommunaler Gesundheitsämter) wird Art. 9 des Gesetzes.

6. Art. 13 Abs. 1, 2 und 6 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Staat gewährt den Landkreisen als Trägern der Baulast an Kreisstraßen und den Gemeinden bis zu 200000 Einwohnern als Trägern der Baulast an Gemeindeverbindungsstraßen mit erheblicher Verkehrsbedeutung sowie an Ortsdurchfahrten in jedem Rechnungsjahr (Finanzausgleichsjahr) Zuweisungen in Höhe von 25 v. H. des im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden bis zum 30. September des vorhergehenden Kalenderjahres anfallenden Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer.

(2) Aus der Verteilungsmasse erhalten die Landkreise als Träger der Baulast an Kreisstraßen jährlich folgende Zuschüsse für Instandsetzung und Unterhaltung:

a) für jeden ersten Kilometer je
1000 Einwohner des Landkreises 600 DM

b) für jeden zweiten Kilometer je
1000 Einwohner des Landkreises 1200 DM

c) für jeden dritten Kilometer je
1000 Einwohner des Landkreises 1800 DM

d) für jeden weiteren Kilometer je
1000 Einwohner des Landkreises 2100 DM

(6) Aus der nach Abzug der Leistungen nach Abs. 2 bis 5 verbleibenden Verteilungsmasse (Abs. 1) erhalten die Träger der Baulast an Kreisstraßen und die Gemeinden, die Träger der Baulast an Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen sowie von Staatsstraßen und Kreisstraßen oder an Gemeindeverbindungsstraßen mit erheblicher Verkehrsbedeutung sind, für den Um- und Ausbau dieser Straßen (einschließlich Brücken) Zuschüsse. Die Mittel werden nach Maßgabe des vordringlichen Bedarfs verteilt; sie sind dazu bestimmt, der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden und Landkreisen auf dem Gebiet des Straßenbaues Rechnung zu tragen.“

7. Art. 14 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Staat gewährt Gemeinden mit mehr als 200000 Einwohnern als Trägern der Baulast an Ortsdurchfahrten und an Gemeindeverbindungsstraßen mit erheblicher Verkehrsbedeutung in jedem Rechnungsjahr (Finanzausgleichsjahr) Zuweisungen in Höhe von 5 v. H. des im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden bis 30. September des vorhergehenden Kalenderjahres anfallenden Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer.

(2) Aus der Verteilungsmasse erhalten diese Gemeinden jährlich für jeden Kilometer der von ihnen zu unterhaltenden

Kreisstraßen einen Zuschuß von 700 DM,

Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-

und Staatsstraßen einen Zuschuß von 1600 DM.

(3) Aus der nach Abzug der Leistungen nach Abs. 2 verbleibenden Verteilungsmasse erhalten diese Gemeinden für den Aus- und Umbau von Gemeindeverbindungsstraßen mit erheblicher Verkehrsbedeutung sowie von Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreis-, Staats- und Bundesstraßen Zuschüsse. Das gleiche gilt für Brücken, die im

Zuge dieser Straßen liegen. Die Mittel werden nach Maßgabe des vordringlichen Bedarfs verteilt; sie sind insbesondere zur Förderung des innerstädtischen Verkehrsausbaus bestimmt.“

8. Art. 15 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bezirke haben in jedem Rechnungsjahr eine Landesschulumlage aufzubringen. Sie beträgt 5 v. H. der staatlichen Ausgaben

- a) für das vom Staat angestellte und besoldete Lehrpersonal (einschließlich Schulräte) öffentlicher Schulen
- b) für die laufenden Zuschüsse an die Träger nichtstaatlicher öffentlicher Schulen.

Maßgebend sind die Ausgaben im jeweils vorhergehenden Rechnungsjahr.

(2) Die für die Ermittlung der Landesschulumlage erforderlichen Durchführungsbestimmungen werden vom Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und für Unterricht und Kultus erlassen.“

9. In Art. 16 und 17 tritt an die Stelle des Wortes „Landesumlage“ das Wort „Landesschulumlage“.

10. Art. 18 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Umlagegrundlagen für die Kreisumlage sind die für die kreisangehörigen Gemeinden geltenden Realsteuerkraftzahlen (Art. 23) einschließlich der aus den Grundsteuermeßbeträgen der gemeindefreien Grundstücke festgesetzten Realsteuerkraftzahlen sowie vier Fünftel der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden des vorangegangenen Rechnungsjahres.“

11. In Art. 19 Abs. 2 Satz 2 tritt an Stelle des Termins „1. Dezember“ der Termin „1. Oktober“.

12. In Art. 22 Abs. 2 Satz 2 tritt an Stelle des Termins „1. November“ der Termin „1. September“.

§ 2

Für die Regelung des Finanzausgleichs im Rumpf-Rechnungsjahr 1960 gelten folgende Sonderbestimmungen:

1. Der Berechnung der Schlüsselmasse (Art. 1) und des Anteils der Gemeinden (GV) an Kraftfahrzeugsteueraufkommen (Art. 13 und 14) für das Rumpf-Rechnungsjahr 1960 wird das dem Staat im Zeitraum vom 1. Januar 1959 bis 30. September 1959 verbliebene Istaufkommen an Einnahmen aus der Einkommen-, der Körperschaftsteuer und aus dem Länderfinanzausgleich beziehungsweise aus der Kraftfahrzeugsteuer zugrunde gelegt.
2. Die Zuweisungen nach den Art. 7 Abs. 1 Buchst. b sowie Abs. 2 und 3, 9, 12, 13 Abs. 2 bis 5, 14 Abs. 2 kommen nur mit drei Vierteln der Jahresbeträge zur Verteilung.
3. Die Landesschulumlage (Art. 15) wird aus drei Vierteln der staatlichen Ausgaben im Rechnungsjahr 1958 berechnet. Sie ist in drei Teilbeträgen am 10. Juli, 10. Oktober 1960 und 10. Januar 1961 an die Staatsoberkasse ohne besondere Aufforderung abzuführen.
4. Die für die Berechnung der Kreis- und Bezirksumlagen (Art. 18 ff.) maßgebenden Grundlagen sind jeweils um ein Viertel zu kürzen.

Die Kreis- und Bezirksumlagen sind jeweils mit einem Neuntel ihres Jahresbetrages am 25. eines jeden Monats bzw. bei den Landkreisen am letzten eines jeden Monats fällig.

§ 3

Für die Regelung des Finanzausgleichs im Rechnungsjahr 1961 gelten folgende Sonderbestimmungen:

Grundlage für die Berechnung der Kreis- und Bezirksumlagen (Art. 18 ff.) sind neben den für das Rechnungsjahr 1961 gültigen Realsteuerkraftzahlen 80 v. H. der Gemeindeschlüsselzuweisungen für das Rumpf-Rechnungsjahr 1960 zuzüglich eines Viertels von 80 v. H. der Gemeindeschlüsselzuweisungen für das Rechnungsjahr 1959.

§ 4

Die Landesschulumlage für das Rechnungsjahr 1962 wird abweichend von Art. 15 aus den staatlichen Ausgaben im Rechnungsjahr 1960 zuzüglich eines Viertels dieser Ausgaben im Rechnungsjahr 1958 berechnet.

§ 5

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 1. April 1960 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Finanzausgleichsgesetzes unter Berücksichtigung der in § 1 dieses Gesetzes niedergelegten Änderungen in neuer Fassung zu veröffentlichen.

München, den 10. Juni 1960

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans E h a r d

Gesetz
über die Erhöhung der Dienst- und
Versorgungsbezüge
Vom 10. Juni 1960

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

(1) Die Grundgehaltssätze in Anlage I des Bayerischen Besoldungsgesetzes vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 101) werden durch die der Anlage I dieses Gesetzes ersetzt.

(2) In den Fußnoten 2 der Besoldungsgruppen H 2 und H 3 der Anlage I des Bayerischen Besoldungsgesetzes werden die Höchstsätze der Sondergrundgehälter und des Zuschusses zur Ergänzung des Grundgehalts erhöht

von 1 600 DM auf 1 712,— DM,
von 1 870 DM auf 2 000,90 DM,
von 500 DM auf 535,— DM.

Art. 2

Die Tabelle der Grundgehaltssätze in Anlage I des Bayerischen Besoldungsgesetzes erhält die Fassung der Anlage I dieses Gesetzes.

Art. 3

Die unwiderruflichen Stellenzulagen in den Anlagen I und III des Bayerischen Besoldungsgesetzes werden erhöht

von 20 DM auf 21,40 DM,
 von 25 DM auf 26,75 DM,
 von 29 DM auf 31,03 DM,
 von 35 DM auf 37,45 DM,
 von 40 DM auf 42,80 DM,
 von 50 DM auf 53,50 DM,
 von 55 DM auf 58,85 DM,
 von 70 DM auf 74,90 DM,
 von 80 DM auf 85,60 DM,
 von 150 DM auf 160,50 DM.

Art. 4

Die auf Grund der Fußnoten 2 zu den Besoldungsgruppen H 2 und H 3 der Anlage I des Bayerischen Besoldungsgesetzes bewilligten Sondergrundgehälter und ruhegehaltfähigen Zuschüsse zur Ergänzung des Grundgehalts werden um sieben vom Hundert erhöht.

Art. 5

Die Ortszuschlagstabelle (Anlage II des Bayerischen Besoldungsgesetzes) erhält die Fassung der Anlage II dieses Gesetzes.

Art. 6

Versorgungsbezüge nach Art. 33 des Bayerischen Besoldungsgesetzes und entsprechende Versorgungsbezüge, auf die ein Anspruch in der Zeit vom 1. April

1957 bis zum Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden ist, werden wie folgt erhöht:

1. wenn der Bemessung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt zugrunde liegt, durch Erhöhung dieses Grundgehalts (einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen und Zuschüsse zur Ergänzung des Grundgehalts) um sieben vom Hundert und durch Zugrundelegung des Ortszuschlages nach Art. 5,
2. wenn der Bemessung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt, durch Erhöhung der Versorgungsbezüge um sieben vom Hundert.

Art. 7

Die Art. 1 bis 6 gelten entsprechend für staatliche Leistungen, die sich nach den Dienst- und Versorgungsbezügen der Beamten bemessen.

Art. 8

Dieses Gesetz ist dringlich; es tritt am 1. April 1960 in Kraft.

München, den 10. Juni 1960

Der Bayerische Ministerpräsident
 Dr. Hans Ehard

Besoldungsordnungen für aufsteigende Gehälter

Grundgehaltssätze

Anlage I

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe												
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Besoldungsordnung A														
1	IV	267,50	278,20	288,90	299,60	310,30	321,—	331,70	342,40	353,10	363,80	374,50	—	—
2		278,20	288,90	299,60	310,30	321,—	331,70	342,40	353,10	363,80	374,50	385,20	395,90	—
3		288,90	299,60	310,30	321,—	331,70	342,40	353,10	363,80	374,50	385,20	395,90	406,60	—
4		299,60	310,30	321,—	331,70	342,40	353,10	363,80	374,50	385,20	395,90	406,60	417,30	—
5		321,—	331,70	342,40	353,10	363,80	374,50	385,20	395,90	406,60	417,30	428,—	438,70	449,40
6		339,20	354,20	369,15	384,15	399,15	414,10	429,10	444,05	459,05	474,05	489,—	504,—	518,95
7	III	376,65	397,—	417,30	437,65	458,—	478,30	498,65	518,95	539,30	559,65	579,95	600,30	620,60
8		409,85	432,30	454,75	477,25	499,70	522,20	544,65	567,10	589,60	612,05	634,55	657,—	679,45
9		479,40	501,85	524,30	546,80	569,25	591,75	614,20	636,65	659,15	681,60	704,10	726,55	749,—
10		522,20	550,—	577,80	605,65	633,45	661,30	689,10	716,90	744,75	772,55	800,40	828,20	856,—
10 a	II	537,15	568,20	599,20	630,25	661,30	692,30	723,35	754,35	785,40	816,45	847,45	878,50	909,50
10 b		575,70	608,85	642,—	675,20	708,35	741,55	774,70	807,85	841,05	874,20	907,40	940,55	973,70
11		634,55	667,70	700,85	734,05	767,20	800,40	833,55	866,70	899,90	933,05	966,25	999,40	1032,55
12		700,85	738,30	775,75	813,20	850,65	888,10	925,55	963,—	1000,45	1037,90	1075,35	1112,80	1150,25
13		786,45	823,90	861,35	898,80	936,25	973,70	1011,15	1048,60	1086,05	1123,50	1160,95	1198,40	1235,85
13 a		823,90	866,70	909,50	952,30	995,10	1037,90	1080,70	1123,50	1166,30	1209,10	1251,90	1294,70	1337,50
14		863,50	910,60	957,65	1004,75	1051,85	1098,90	1146,—	1193,05	1240,15	1287,25	1334,30	1381,40	1428,45
15		Ib	978,—	1029,35	1080,70	1132,10	1183,45	1234,80	1286,15	1337,50	1388,90	1440,25	1491,60	1542,95
16	1124,60		1185,60	1246,55	1307,55	1368,55	1429,55	1490,55	1551,50	1612,50	1673,50	1734,50	1795,50	1856,45
Besoldungsordnung H														
1	II	823,90	866,70	909,65	952,30	995,10	1037,90	1080,70	1123,50	1166,30	1209,10	1251,90	1294,70	1337,50
2	Ib	863,50	910,60	957,65	1004,75	1051,85	1098,90	1146,—	1193,05	1240,15	1287,25	1334,30	1381,40	1428,45
3		1070,—	1123,50	1177,—	1230,50	1284,—	1337,50	1391,—	1444,50	1498,—	Sondergrundgehalt bis 1551,50	1605,—	1658,50	1712,—
											Sondergrundgehalt bis			2000,90

Besoldungsordnung B für feste Gehälter

Besoldungsgruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Ortszuschlag											
Tarifklasse				Ib					Ia		
	1588,95	1915,30	2059,75	2209,55	2354,—	2503,80	2648,25	2798,05	3236,75	3531,—	3900,15

Ortszuschlag

Anlage II

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Ortsklasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 ¹⁾
					(bei einem kinderzuschlagsberechtigten Kind)
Monatsbeträge in DM					
I a	B 7 bis B 11	S	214	268	284
		A	182	230	245
		B	150	192	205
I b	A 15 und A 16, H 2 und H 3, B 1 bis B 6	S	167	216	232
		A	140	184	199
		B	113	152	165
II	A 10 a bis A 14, H 1	S	135	178	194
		A	114	151	166
		B	93	124	137
III	A 7 bis A 10	S	109	145	161
		A	91	123	138
		B	73	101	114
IV	A 1 bis A 6	S	98	129	145
		A	82	110	125
		B	66	91	104

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar für das zweite bis zum fünften Kind

in Ortsklasse S um je 22 DM,
in Ortsklasse A um je 20 DM,
in Ortsklasse B um je 17 DM,

für das sechste und die weiteren Kinder
in Ortsklasse S um je 29 DM,
in Ortsklasse A um je 27 DM,
in Ortsklasse B um je 23 DM.

¹⁾ Jede Erhöhung für ein weiteres Kind zählt als weitere Stufe.

Verordnung über die Zuständigkeit zum Vollzug des Atomgesetzes

Vom 15. Juni 1960

Auf Grund des § 24 Abs. 2 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Genehmigungen nach §§ 7 und 9 des Atomgesetzes erteilt und widerruft das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und für Arbeit und soziale Fürsorge.

(2) Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr übt die Aufsicht über die in § 7 des Atomgesetzes bezeichneten Anlagen und über die Bearbeitung, Verarbeitung und sonstige Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb dieser Anlagen gemäß § 9 des Atomgesetzes aus. Es kann im Einzelfall nachgeordnete Behörden mit der Durchführung der Aufsicht beauftragen.

(3) Aufsichtsbefugnisse, die nach anderen Rechtsvorschriften in den Zuständigkeitsbereich anderer Staatsministerien fallen, bleiben gemäß § 19 Abs. 4 des Atomgesetzes unberührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1960 in Kraft.
München, den 15. Juni 1960

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

